

Beurteilung der gesellschaftlich -organisatorischen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der einschlägigen ungarischen Fachliteratur

1. Seit Anfang der Bewegung ist die gesellschaftliche Aktivität der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre gesellschaftlich-organisatorische Funktion eine objektiv existierende Realität. Trotzdem gibt es noch immer keine umfassende Analyse, keine Erschliessung dieser Verhältnisse in der ungarischen juristischen Fachliteratur. Aus dem Verzeichnis der Fachquellen geht es eindeutig hervor, dass auch eine verhältnismässig grössere Anzahl der sich mit diesem Thema direkt oder indirekt befassenden Abhandlungen und wissenschaftlichen Aufsätze erst in den vergangenen 10—15 Jahren veröffentlicht wurde. Außerdem beziehen sich die in diesen Abhandlungen gegebenen Analysen nur auf einen spezifischen Aspekt der Frage, im allgemeinen auch bloss im Maße wie dies zu dem Grundthema des Verfassers erforderlich ist.

Es lässt sich vielleicht durch die Mannigfaltigkeit der Aspekte erklären, dass in der juristischen Fachliteratur, bzw. anlässlich der verschiedenen Fachberatungen sogar bei der grundlegenden Fachterminologie keine gemeinsame Sprache angewendet wird. Auch gibt es keinen gereiften und allgemein (oder von der Mehrheit) akzeptierten Standpunkt darüber, was unter den sich im Laufe der gesellschaftlichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgebildeten Verhältnissen zu verstehen ist. Um nur die am häufigsten benützten Begriffe zu erwähnen, findet man die Bezeichnungen „gesellschaftlicher Charakter“, „gesellschaftliche Seite“, „gesellschaftlicher Inhalt“, „gesellschaftliche Seite der Tätigkeit“, „gesellschaftlich-organisatorischer Charakter“, „zweifache Stellung der Mitglieder“, „gesellschaftlicher Inhalt des Rechtsverhältnisses der Mitglieder der Genossenschaft“ und dann sogar den „Grundsatz der gesellschaftlichen Tätigkeit als Grundprinzip der Genossenschaft“.

Es wird daher offensichtlich, dass auch für die Definition der sich im Laufe der gesellschaftlichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kooperativen entstandenen Verhältnisse sich die verschiedensten Standpunkte ausgebildet haben.

Nebst Entfaltung unserer eigener Meinung, stützen wir uns bei der Vorführung und Analyse dieser Standpunkte nur auf die Haupttendenzen des Gebietes.

2. Die Notwendigkeit einer theoretischen Untersuchung des organisatorischen Charakters der landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde in der ungarischen Fachliteratur zuerst von *Ferenc ERDEI* festgelegt: „Die Zustandebringung und die Entwicklung stellt sich bereits in eine historische Per-

spektive, so dass man nunmehr einige Festlegungen mit Anspruch auf theoretische Beschaffenheit über den organisatorischen Charakter der landwirtschaftlichen Genossenschaften machen kann."¹

Erdei geht aus der „doppelten Natur“ der Genossenschaft hervor und gelang zur Feststellung, dass „ein und dieselbe Kooperativorganisation einerseits eine gesellschaftliche Organisation, andererseits ein Unternehmen ist, als gesellschaftliche Organisation lässt sich aber die landwirtschaftliche Genossenschaft nicht unter die gesellschaftlichen Massenorganisationen einreihen sondern bleibt auch in dieser Eigenschaft eine Kooperative und ist in dieser Hinsicht als eine den Kooperativen sonstiger Art ähnliche Kooperativgesellschaft, als Personalvereinigung zu betrachten... „Aus dem Unternehmungscharakter der landwirtschaftlichen Genossenschaft zog Erdei die Konklusion, dass eine Kooperativenwirtschaft kein staatliches und kein privates Unternehmen ist, sondern ein *kooperatives Unternehmen*.“²

Die sich aufgrund der Abhandlung von Erdei entfaltete Diskussion hat die aufgeworfenen Fragen nicht geklärt (konnte sie auch nicht klären), da doch „der kooperative Charakter die landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre allgemeine Unternehmungsnatur gleicherweise viele Probleme beinhalten und diese wir in der kommenden Zeit bekämpfen sollen“ — wie das diskussionseinleitende Referat die Problematik zusammenfasste.³

Der Standpunkt von Erdei und die einschlägige Diskussion hatten zweifellos den grossen Verdienst, den Unternehmungscharakter der Genossenschaft in den Vordergrund zu stellen, heute kann man jedoch bereits feststellen, dass die dafür vorgenommene „zweiseitige Trennung“ allzu steif erscheint, organisationszentrisch ist und dass eine derartige Trennung keine Möglichkeit zur Erschliessung des wahren Charakters der Genossenschaft bietet. Bereits in dieser Debatte haben die Teilnehmer hervorgehoben, dass die beiden Seiten „einander gegenseitig voraussetzen“ und „sich viele Vorteile aus der Verflechtung der genossenschaftlichen und der unternehmerischer Seite ergeben“, oder aber haben die Diskussionsbeiträge „die Einheit der gesellschaftlichen und der wirtschaftlichen Funktion der Genossenschaften“ betont.

Kein Wunder, dass „in den Äusserungen *der grundsätzliche Genossenschaftscharakter und ihr gleichzeitig spezieller Genossenschaftscharakter* nicht eindeutig akzeptiert wurden“, und es ist auch nicht gelungen, die Elemente weder den genossenschaftlichen (gesellschaftlichen) noch den Unternehmungscharakter zu erschliessen.⁴

3. In den darauffolgenden Jahren befand sich auch im Vordergrund der sich mit den Genossenschaften befassenden juristischen Fachliteratur die Untersuchung der „unternehmungsartigen Wirtschaft“ und des „Unternehmungscharakters der Genossenschaften“ und die Debatte spitzte sich am Anfang der siebziger Jahren; genannt auch die Zeit der „Genossenschaftsreform“. In der Ausarbeitung der rechtlichen Fragen der unternehmungsartigen Wirtschaftsführung spielten Imre MOLNÁR und László NAGY eine besonders bedeutende Rolle; sie waren auch bereit ihre Ansichten an einer in Budapest abgehaltenen internationalen Konferenz darzulegen.

¹ Ferenc Erdei: Theoretische Fragen der Genossenschaften. (Társadalmi Szemle 1968. Nr. 2. Seite 27-29.)

² *ibid.* Seite 34-36.

³ Ferenc Erdei: Summierung der Diskussion über die Genossenschaften. (Társadalmi Szemle 1968. Nr. 12. Seite 78.)

⁴ *Ibid.* Seite 76 und 77.

Imre MOLNÁR trat dafür ein, dass „der Unternehmungscharakter, die unternehmungsartige Wirtschaftsführung der Genossenschaften im Interesse der gemeinsamen Entwicklung der staatlichen Unternehmen und der Kooperativen verstärkt werden sollen.“ Dabei grenzte er sich jedoch ab einerseits von jenen, „denen nach“ die Zeit gekommen sei, auch bei den Genossenschaften das System der staatlichen Unternehmen anzuwenden“, gleichzeitig aber auch von jenen, die „gegen die Einführung der unternehmungsartigen Wirtschaftsführung Stellung genommen hatten.“

Zu jener Zeit hat er nur auf die Gefahr hingewiesen, dass wenn der „Unternehmungscharakter“ zu sehr betont ist, die *gesellschaftliche Seite* der Genossenschaft, der Kooperativcharakter der Funktion und der Wirtschaftsführung in den Hintergrund gedrängt wird.

Es wird in seinen späteren Werken (Abhandlungen) auseinandergesetzt, dass die „beiden Seiten der Genossenschaft in einer unzertrennlichen Einheit entwickelt werden können (siehe später).

Heute ist es bereits eindeutig bewiesen, dass die Verstärkung der „unternehmungsartigen“ Wirtschaftsführung der Genossenschaften — die inzwischen Tatsache wurde — die Ansichten von Molnár bestätigte. Dies hatte eine enorme Bedeutung in der Entwicklung und Verstärkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Dagegen aber kann man auch noch heute die Ausgangsthese von Molnár schrecklich machen, dass nämlich „wenn man das Konzept einer Unternehmung im allgemeinsten, d.h. von dem sektoralen Inhalt unabhängig, in gleichem Sinne mit der *wirtschaftenden Organisation*, anwendet, dann ist zu behaupten, dass die Genossenschaft im wirtschaftlichen Sinne eine Variante der Unternehmung ist, und zwar eine auf *Gruppeneigentum* beruhende kollektive Variante, welche die persönliche Interessiertheit unter unseren Verhältnissen am besten verwirklicht.“⁵

Gegen diese Definition haben wir zwei Einwände. Erstens: indem man akzeptiert, dass alle Beispiele — auch das unsere — hinken, darf ich erklären, dass wenn man den Apfel (Unternehmung) und die Birne (Genossenschaft) klassifizieren will, so kann man sagen, dass die beiden die Abarten des Obstes (wirtschaftende Organisation) sind, man darf aber das Konzept des Apfels (Unternehmung) nicht im allgemeinsten d.h. vor seiner Farbe, Form, seinem Geschmack (von seinem Sektoralinhalt) unabhängig und in identischem Sinn mit dem Obst (wirtschaftende Organisation) verwenden, da man ja in diesem Fall die Form erhält, dass die Birne (Genossenschaft) eine Abart des Apfels (Unternehmung) ist. Durch den Einsatz des Wörtchens „auch“ dürfte diese These vielleicht wahr sein, da die Birne die inhaltlichen Charakteristiken des Apfels doch in sich trägt, ebenso aber jene von anderen Obstern. (z.B. von der Aprikose) (gesellschaftliche Organisation) und sein Charakter von diese unzertrennlichen Komponenten gegeben wird.

Der zweite Einwand: die Genossenschaft ist auch in wirtschaftlichem Sinne keine *bloße* Abart der Unternehmung, da sie auch im wirtschaftlichen Sinn aus einer gesellschaftlich-politischen Bewegung herrührt. In seinem späteren Werk hebt ja oben Molnár — sehr richtig — hervor, dass „das *wichtigste gesellschaftliche Ziel*, die wichtigste Bestimmung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die unmittelbare Förderung des gesellschaft-

⁵ Imre Molnár: Juristische Fragen der unternehmungsartigen Wirtschaftsführung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. (Jogtudományi Közlöny 1970. Nr 4, 5. Seite 186-188.)

lichen Emporsteigens der Mitglieder ist, auch auf dem Gebiet der wirtschaftlich) materiellen Verhältnisse.“⁶

Aufgrund der Vorangehenden sind wir also mit Molnárs Feststellung einverstanden, laut welcher: „der konsequente Wortbrauch könnte also staatliche Unternehmung und Genossenschaft sein“.⁷

Auf derselben Konferenz gab László Nagy auch eine „approximative“ Definition des allgemeinen Begriffes der *Genossenschaft*. Demgemäss ist die *Genossenschaft eine* auf das Gruppeneigentum bzw. auf die mehrseitige Mitwirkung der Mitglieder basierte, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ziele realisierende, demokratisch geleitete *Unternehmung*, eine der Typen des sozialistischen Unternehmens.“⁸ (Hervorhebungen von mir T.L.). Aus dem Begriff geht eindeutig hervor, dass László Nagy bereits den Standpunkt von Imre Molnár überschritt, da er ja nicht bloss „in wirtschaftlichem Sinne“ die Genossenschaften als Unternehmung betrachtete. Obwohl im weiteren auch er betont hat, dass „die Genossenschaft nicht nur eine Unternehmung der Mitgliedschaft, sondern auch deren spezifische gesellschaftliche Organisation ist“,⁹ hat er dies von der Definition des Begriffes doch weggelassen. Bei ihm ist also die Erklärung der Genossenschaft als Unternehmung noch polarisierter, daher kann man gegen seinen Standpunkt noch stärker unterstreichen, dass wir es nicht möglich halten, eine Genossenschaft innerhalb des Begriffes nur eine „Unternehmung“ zu nennen, und nur bei der Analyse des Begriffes darauf hinzuweisen, dass diese Unternehmung gleichzeitig auch eine gesellschaftliche Organisation ist.

In der gegebenen Periode war die Betonung des Unternehmungscharakters der Genossenschaft begründet, diese Standpunkte boten aber auch den Grund dafür, dass die *Vertreter der anderen Seite* ihrem Bedenken Ausdruck gaben wegen der „allzu grosse Verstärkung“ des Unternehmungscharakters, und dass sie sich veranlasst sahen für Verteidigung der *gesellschaftlichen Seite* einzutreten.

4. Der markanteste Vertreter der „Verteidiger der anderen Seite“ war zu dieser Zeit *Frau DOMÉ*. Sie ging davon aus, dass „die in den vergangenen Jahren erschienene Fachliteratur über die landwirtschaftlichen Genossenschaften *unternehmungszentrisch* geworden ist, und die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der auf die Genossenschaften charakterischen anderen Seite, also mit der gesellschaftlich-organisatorischen Seite in den Hintergrund gedrängt wurde.“¹⁰ Sie vertrat die Ansicht, dass wenn die Theoretiker und die Fachleute der Praxis in der Genossenschaft die Lösung der verzerrungen freien Abstimmung der gesellschaftlichen und unternehmungsartigen Leitung nicht finden können, so dürfte der Kooperativencharakter der landwirtschaftlichen Genossenschaft gefährdet werden. Frau Domé sah diese Lösung in der Trennung der gesellschaftlichen und unternehmungsartigen Leitung, d. h. die Methode der Bewahrung des gesellschaftlich-organisatorischen Charakters in der Bewahrung von Form Charakter des gesellschaftlich-organisatorischen Charakters der Leitung folgt. Ohne Übertreibung

⁶ Imre Molnár: Die Doppelnatur der Leitung der Genossenschaften. (Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Bp. 1977, Seite 173.)

⁷ Ibid. Seite 84.

⁸ László Nagy: Aktuelle Fragen der Entwicklung im Genossenschaftsrecht. (Jogtudományi Közlöny 1977. Nr. 4-5, Seite 209.)

⁹ Ibid.

¹⁰ Frau György Domé: Gesellschaftlich-organisatorische Natur und Leitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. (Társadalmi Szemle 1971. Nr. 6. Seite 75.)

daraus auch, dass das wesentliche „des gesellschaftlich-organisatorischen Charakters“ einer landwirtschaftlichen Genossenschaft in dem gesellschaftlich-organisatorischen Charakter der Leitung zu finden ist, da doch wenn dieser sich entleert, verkümmert oder zu Ende geht auch der gesellschaftlich-organisatorische Charakter der Genossenschaft selbst verkümmern, aufhören dürfte.

Frau Domé hat diesen Standpunkt noch im Jahre seiner Veröffentlichung in einer anderen Abhandlung weiterentwickelt bzw. ergänzt.¹¹ Hier sah sie bereits den gesellschaftlichen Charakter der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen gleicherweise charakterisiert“. Mit einer vergleichenden Methode kam sie zur Feststellung, dass diese gemeinsamen Beschaffenheiten — d.h. der gesellschaftlich-organisatorische Charakter der Genossenschaften — sich in den folgenden befinden:

I. Methode der Errichtung der Organisationen

II. Innere Struktur der Organisationen

III. Definition bzw. Inhalt der Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder.

Aufgrund der Untersuchung der Unternehmungsseite hielt jedoch Frau Domé ihren Standpunkt bezüglich der Trennung der gesellschaftlichen und der unternehmungsartigen Leitung und daher diese Methode der Verstärkung des gesellschaftlich-organisatorischen Charakters auch weiterhin aufrecht.

Diese Tendenz sucht den gesellschaftlichen Charakter der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Organisation, in der Leitung als hierarchischer Organisation und untersucht diese (aus der vergleichenden Methode folgend) in ihrem statischen Zustand — in den Lösungen gemäss Rechtsvorschrift und Statuten. Unserer Ansicht nach ist dies die Ursache, weshalb sie nicht dazu fähig ist, das Wesentliche des gesellschaftlich-organisatorischen Charakters klarzulegen.

5. Am Anfang der siebziger Jahre widmete István HEGEDÜS eine eigene Abhandlung den juristischen Fragen der gesellschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft,¹² da seiner Meinung nach bis dahin die Fachliteratur nur die Bedeutung der gesellschaftlichen Tätigkeit betont und auf den Inhalt nur anspielungsartig hingewiesen hatte.¹³ Hinsichtlich ihres Inhalts teilte Hegedüs die gesellschaftliche Funktion der landwirtschaftlichen Genossenschaft in vier Hauptgruppen auf:

a) politische Funktion

b) Interessenschutz

c) kulturelle Funktion

d) soziale Funktion.

Bei seinen darauffolgenden Werken wies István Hegedüs bereits im Titel auf sein Interesse an der weiteren Erforschung des gesellschaftlichen Charakters der Genossenschaften hin. Da er bereits in seiner hier zitierten Abhandlung angezeigt hatte, dass „man diesmal eine komplette Bearbeitung des Themas nicht unternehmen konnte“,¹⁴ erwarteten die Fachleute von den

¹¹ Frau György Domé: Gesellschaftlich-organisatorische Natur der landwirtschaftlichen Genossenschaften. (Állam- és Jogtudomány 1971. Nr. 6.)

¹² István Hegedüs: Rechtsfragen der gesellschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften. (Jogtudományi Közönlöny 1972, Nr. 12, Seite 618.)

¹³ Unserer Erachtung nach wurde die Anschauung betreffend dieser Tätigkeit zum ersten Mal in dem Artikel von László Nagy: Gesellschaftliche Seite der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften (1967) veröffentlicht. (Pártélet 1967, Nr. 6.)

¹⁴ István Hegedüs: A.a.O., S. 618.

späteren Werken eine ausführlichere Erörterung der gesellschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften. Unsererseits haben wir in erster Linie eine „vollständigere Bearbeitung“ der von ihm gruppierten Funktionen in den inneren und äusseren Verhältnissen erwartet. Deshalb haben wir den von Hegedüs dargelegten Standpunkt über den *gesellschaftlichen Inhalt des Mitgliedverhältnisses* überraschend gefunden.¹⁵ Auf die von ihm selbst gestellte Frage „... was es sei, das den gesellschaftlichen Inhalt des Mitgliedverhältnisses der landwirtschaftlichen Genossenschaft d.h. dessen grundlegenden Charakter, bzw. Physiognomie bestimmt“ antwortet der Verfasser, dies sei „... die *Verbindung der menschlichen Arbeitskraft mit den in der gegebenen genossenschaftlichen Form des gesellschaftlichen Eigentumes vorhandenen Produktionsmitteln*. Alle sonstigen Elemente in diesem Verhältnis sind als eventuelle, in ihrem Gewicht von sekundärer Bedeutung und in Hinsicht auf ihre Rolle als dem inhaltbestimmenden Element untergeordnet zu werten und zu behandeln.“¹⁶

Im weiteren Teil seiner Abhandlung versuchte der Verfasser zu beweisen, von solcher eventueller Art und sekundärer Bedeutung seien gegenwärtig (in 1976!) und auch zukünftig die Verhältnisse der Vermögenseinbringung; die Position des Mitgliedes als Eigentümers; die Verhältnisse der Leitung der Genossenschaft („Verfügungsverhältnisse“). Da nach dem Verfasser — diese sekundären, eventuellen Elemente bei der Regelung des Inhaltes vom Mitgliedverhältnis ausser acht gelassen werden können, das Arbeitsverhältnis aber jedenfalls in dem Mittelpunkt steht, sind die Rechtsverhältnisse der Mitgliedschaft den „aktiven Mitgliedern“ anzupassen in einem mit dem Arbeitsverhältnis der Angestellten integrierten System.¹⁷

In diesem Artikel war Hegedüs nur um einen Schritt von jenem Standpunkt entfernt, den er ein Jahr später darlegte. Er betrachtete die landwirtschaftliche Genossenschaft bzw. auch deren Mitglieder *nur* als „ein Kollektiv von Werktätigen“. „Ein Werktätiger-Kollektiv ist eine Produktions- bzw. Arbeitskollektiv, demzufolge wird seine Organisationsstruktur grundsätzlich von den allgemeinen Gesetzmässigkeiten der organisierten Arbeit und von den spezifischen Gesetzmässigkeiten der konkreten gesellschaftlichen Aufgabe bestimmt.“¹⁸ Die Elemente der gesellschaftlichen Tätigkeit unter den Verhältnissen einer Werktätiger-Kollektiv die gesellschaftliche Tätigkeit der Kollektiv haben die folgenden Funktionen: gesellschaftspolitische Tätigkeit, interessenschützende, interessenvertretende Tätigkeit, soziale Tätigkeit der Werktätigen-Kollektiv.¹⁹ Es stellt sich also heraus, dass sämtliche gesellschaftliche Funktionen, Elemente, die der Verfasser in seinem Artikel von 1972 als ein Spezifikum der Genossenschaft bezeichnet hatte, im Jahre 1977 bereits Beschaffenheiten der von ihm bezeichneten „Typ der Werktätigen-Kollektive sind“.

Dadurch hat Hegedüs, unserer Ansicht nach, die speziellen Züge der gesellschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft anstatt darzulegen eher in einer „Intergrations-Anschauungsweise von höherem Niveau“ mit den varllgemeinerten Kennzeichen des „Unternehmungskollektivs“ vereinigt. Auch wenn wir

¹⁵ István Hegedüs: Über den Einklang des gesellschaftlichen Inhaltes und des Rechtsregelsystems des Mitgliedverhältnisses der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. (Jogtudományi Közlöny 1976. Nr. 9. Seite 493-501.)

¹⁶ A.a.O. Seite 496.

¹⁷ A.a.O. Seite 501.

¹⁸ István Hegedüs: Das Kollektiv der Werktätigen und die Konzeption ihrer rechtlicher Regelung. (Jogtudományi Közlöny 1977, Nr. 7, Seite 384-394.)

¹⁹ A.a.O., S. 387-388.

die von Hegedüs gegebene Exposition der gesellschaftlichen Funktion nicht akzeptieren, bleibt die Frage auch weiterhin aufrecht ob sich die von ihm systematisierten Funktionen den gesellschaftlichen Charakter der landwirtschaftlichen Genossenschaften tatsächlich ergeben. In dieser Hinsicht sind wir mit Imre Molnár gänzlich einverstanden der erklärt: „Die Tätigkeits-Konzeption beschränkt ab ovo den Inhalt, die Bewegungsbahn der gesellschaftlichen Seite der landwirtschaftlichen Genossenschaft ... das ist eine eingeeengte Konzeption, mit welcher die gesellschaftliche Seite der Genossenschaft nicht charakterisiert werden kann.“²⁰

6. Es sei nur wegen der chronologischen Reihenfolge erwähnt, dass der Verfasser der vorliegenden Abhandlung ebenfalls an Anfang der siebziger Jahre die Untersuchung des gesellschaftlichen Charakters (anfänglich nur noch „der Seite“) der landwirtschaftlichen Genossenschaften begonnen hatte. Bereits zu jener Zeit waren wir davon überzeugt, dass man die Elemente dieses Charakters in den Verhältnissen (Rechtsverhältnissen) der Genossenschaften suchen muss. Demgemäß befasste sich die als erste publizierte Abhandlung mit dem sozialen Rechtsverhältnis der Genossenschaften,²¹ die zweite mit den Verhältnissen des Eigentums und der inneren Verwaltung und Leitung,²² die dritte mit dem Mitgliedsverhältnis.²³ Die damals vertretene Ansicht halten wir grundsätzlich auch heute aufrecht, es soll jedoch erwähnt werden, dass zu jener Zeit auch unsere Arbeit von der Anschauung gekennzeichnet war, wonach „die zwei Seiten“ zuerst getrennt werden und nur in der einen, in der „gesellschaftlichen Seite“ der Genossenschaftscharakter untersucht wird.

Die „Vereinheitlichung der beiden Seiten“ der Genossenschaft, d.h. die Bestrebung nach Untersuchung der unternehmungsartigen und der gesellschaftlichen Organisationselemente als Einheit, meldet sich ab 1977 mit zunehmender Kraft in der juristischen Fachliteratur. Die Betonung einer einheitlichen Anschauung ist hauptsächlich mit den Namen von Imre Molnár und László Nagy verbunden.

7. Imre MOLNÁR widmet in seiner Monographie „Die Zweifachheit der Leitung der Genossenschaften“ ein separates Kapitel der Untersuchung des gesellschaftlichen Inhaltes der Genossenschaften. Die gesamte Monographie ist von dem Grundprinzip durchdrungen, dass die landwirtschaftliche Genossenschaft auch ihre gesellschaftliche Bestimmung als Unternehmung verwirklicht, wobei ihr Unternehmungscharakter jeweils auch von ihrer gesellschaftlichen Bestimmung determiniert ist. Doch will es uns erscheinen als ob bei der konkreten Darlegung des gesellschaftlichen Inhaltes auch Molnár sich nicht von der Gefahr der Isolierung der gesellschaftlichen Kennzeichen befreien konnte. Ein Hinweis darauf ist, dass er, die genossenschaftlich-gesellschaftliche Funktion (Bestimmung) der fortlaufenden Verbesserung der Lebensver-

²⁰ Imre Molnár: Die Doppelnatur der Leitung der Genossenschaften. (Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó Bp., 1977, Seite 169-170.)

²¹ Lajos Tóth: Theoretische Fragen der rechtlichen Regelung der Sozialversorgung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. (Acta Juridica et Politica Szeged 1971. Tom XVIII. Fasc. 4.)

²² Lajos Tóth: Über die gesellschaftliche Seite der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. (Acta Juridica et Politica Szeged 1972. Tom XIX. Fasc. 4.)

²³ Lajos Tóth: Über die gesellschaftliche Seite der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aufgrund des Rechtsverhältnisses der Mitglieder. (Acta Juridica et Politica Szeged 1973. Tom. XX. Fasc. 5.)

²⁴ A.a.O., S. 172.

hältnisse der Mitgliedschaft nur auf *die eine*, die gesellschaftliche Seite verlegt.²⁴

Bleibt man bei diesem Element, so sind die realen Verhältnisse auch hier voneinander unzertrennlich. Eine Quelle zur fortlaufenden Verbesserung der Lebensbedingungen lässt sich im Rahmen der Unternehmungswirtschaft finden, wird aber all dies umfassender geprüft, so treten unverzüglich auch die „Organisationselemente der Bewegungsgesellschafts“ ein, da doch dies auch die Aufgabe (Funktion, Bestimmung) der gesellschaftlichen Organen (TOT, die Bunde) ist, welche dies mit den Mitteln der Bewegung in Rahmen der gesellschaftlichen Organisationsverhältnisse realisieren können.

Im Vergleich zu den vorangehenden hat Molnár — unserer Beurteilung nach — die Forschung des Themas in zwei wichtigen Fragen vorwärtsgebracht: Erstens: die „organisationszentrische“ und die „funktionszentrische“ Auffassung verwerfend, ist laut Molnár „... der spezielle Inhalt der gesellschaftlichen Bestimmung der Genossenschaft zu suchen...“.²⁵ Zweifelsohne bietet dies die Möglichkeit zur Erschliessung einer grösseren Anzahl von Spezialelementen, da doch die Bestimmung *mehr* als die Funktion oder aber mehr als eine Organisation in statischem Zustand ist. Eben diese Erkenntnis leitet ihn zu dem nächsten Vorwärtsschritt. Der gesellschaftliche Charakter der Genossenschaften wird nämlich mit zwei neuen Elementen erweitert: a) Klasseninhalt der Genossenschaft, b) Hervorrufung der sozialen Sicherheit (gesellschaftliches Emporkommen) der Mitgliedschaft.

Trotzdem gab auch Molnárs Standpunkt Anlass zu weiteren Debatten,²⁶ ausserdem ist, unserer Meinung nach, auch er mit einer weifläufigeren (umfassenderen) Erschliessung des gesellschaftlichen Charakters der landwirtschaftlichen Genossenschaft schuldig geblieben. (Was ja auch nicht das Ziel seiner Monographie war.)

8. László NAGY hat ebenfalls seinen mit dem Thema verbundenen Standpunkt erweitert und weiterentwickelt. In seiner Monographie: „Grundfragen des Genossenschaftsrechtes“ konnte er selbstverständlich „nur“ eine prinzipielle Summierung bieten.²⁷ Zur Definition vom Begriff der Genossenschaft hat er sich den Text des Gesetzes 1971/III angeeignet, da dieser Wortlaut „eindeutig klar, perspektivisch abgefasst und für jede Genossenschaft anwendbar ist.“²⁸ Es soll also wiederholt werden, dass die Genossenschaft *ein Unternehmungswirtschaft führendes und gesellschaftliche Funktion ausübendes Kollektiv ist.*

Das wesentliche der landwirtschaftlichen Genossenschaft sieht auch László Nagy in ihrem zweifachen Charakter, und betont unter einem separaten Titel „die Einheit der Unternehmungsseite und der gesellschaftlichen Seite“. Gleichzeitig hält er die voneinander getrennte Analyse der beiden aufrecht, da die beiden Seiten ja „keine identische Position in der wirtschaftlichen und der gesellschaftlich-organisatorischen Hierarchie schaffen „und die beiden eine“ gesellschaftliche Organisation der Genossenschaft und der Mitgliedschaft ist.

²⁵ A.a.O., S. 172

²⁶ Vergleiche: Lajos Tóth: Theoretische Grundlagen der Leitung der Genossenschaften (Jogtudományi Közlöny 1978. Nr. 2., Seite 98-101.); Tamás Sárközy: Zum Problem des Unternehmensrechtes als eines Rechtszweiges. (Jogtudományi Közlöny 1979, Nr. 12, Seite 799.)

²⁷ László Nagy: Die Grundfragen des Genossenschaftsrechtes. (Akadémiai Kiadó Bp. 1977, besonders das Kapitel: „Das wesentliche der Genossenschaft“ Seite 59-93.)

²⁸ A.a.O., S. 65, vergleiche mit Note 9.

Ist die Genossenschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung eine Grundeinheit der Kooperativsektors, so ist die Genossenschaft als gesellschaftliche Organisation die „Basisorganisation“ der Kooperativenbewegung.²⁹

Wir halten zwar diese Feststellungen im wahren Sinne des Wortes für solche mit theoretischer Bedeutung, doch betrachten wir die Diskutierbarkeit der „relativen Selbständigkeit der beiden Seiten“ auch hier bestehend. In dieser Monographie befasst sich L. Nagy nur per tangenterem mit der Analyse des gesellschaftlichen Charakters, doch kann man aus seinen Behauptungen — unserer Meinung nach — zur Konklusion gelangen, dass er in der Zielsetzung „der aktiven Teilnahme an der Ausgestaltung der einheitlich sozialistischen Institutionen eine relative Selbständigkeit haben. Wir halten einen Gedanken für entscheidend wichtig, „wonach die Genossenschaft“ auf Makroebene die Bewegung der Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder, und aus Mikroansicht in der Bauernschaft den Inhalt der gesellschaftlichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ sieht.³⁰ Dieses allgemein abgefasste Ziel wird vom Gesetz bzw vom Verfasser in der „Enzyklopädie der Genossenschaften“ konkretisiert. Hier aber betrachtet auch László Nagy als Hauptgebiete der Wirklichung des Inhaltes die von Hegedüs systematisierten „Tätigkeiten.“³¹

9. Die in den vergangenen zehn Jahren zustande gekommene unternehmensrechtlichen Konzeption — vertreten hauptsächlich von *Gyula EÖRSI* und *Tamás SÁRKÖZY* — lässt, auf indirekte Weise die gesellschafts-organisatorische Verhältnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften ausser acht.

In dem Unternehmungsrecht von *Eörsi* bleiben zwar in einer Einheit die inneren Verhältnisse des Unternehmens und der Genossenschaft wie auch das Arbeitsverhältnis und das Mitgliederverhältnis,³² unseren Ansicht nach jedoch würden sich die gesellschaftlichen Funktionen des staatlichen Unternehmens (da sie auch solche besitzt!) und die gesellschaftlich-organisatorischen Funktionen der Genossenschaften (da diese anders sind!) vermengen.

Ab 1977 hat *Sárközy* seine frühere unternehmensrechtliche Konzeption verändert, und seiner späteren Ansicht nach sei „Das Wesentliche des Unternehmensrechtes dass es sich auf die Verhältnisse der Unternehmen als Organisation beziehe, auf ihre innere organisatorische und funktionelle Verhältnisse bzw auf solche organisatorischen Verbindungen (Beziehungen), welche qualitativ anders als die individuellen Lebensverhältnisse“ seien.“³³

Was die genossenschaftlichen Verhältnisse anbelangt, will *Sárközy* nicht anerkennen, dass er durch die Mitgliedsverhältnisse und die inneren strukturellen Verhältnisse der Genossenschaften sie voneinander trennen würde; denn das Unternehmensrecht würde die Mitgliedverhältnisse der Genossenschaften nicht behandeln „bloss die Organisationsverhältnisse der Genossenschaften“, und zwar so, dass letztere auch den Gegenstand des Kooperativenrechtes bilden.“³⁴ Gemäss dieser modifizierten Konzeption würden in dem Genossenschaftsrecht die inneren genossenschaftlichen Verhältnisse tatsächlich eine

²⁹ A.a.O., S. 75-80.

³⁰ A.a.O., S. 72.

³¹ Vergleiche: Enzyklopädie des Genossenschaftswesens Hrsg: (László Nagy) (Mezőgazdasági Kiadó Bp. 1978, Seite 27.).

³² Gyula Eörsi: Recht — Wirtschaft — Rechtssystemgliederung. (Akadémiai Kiadó Bp. 1977, Seite 124-134.)

³³ Tamás Sárközy: Zum Problem des Unternehmenrechtes als eines Rechtszweiges. (Jogtudományi Közlöny 1979, Nr. 12, Seite 796-805.)

³⁴ A.a.O., S. 804.

Einheit bilden, jedoch — und für uns ist dies immerhin eindeutig — würde in dem Unternehmensrecht eine solche herausgetrennte Rechtsverhältnisgruppe (organisatorische Verhältnisse) den Gegenstand bilden, welche von zweifacher Natur ist: sie würde einerseits aus dem Unternehmungscharakter der Genossenschaft, andererseits aus dem gesellschaftlich-organisatorischen Charakter (Bewegungscharakter) der Genossenschaft herrühren. Um ein etwas polarisiertes Beispiel zu benützen: die Wirtschaftsführung sollte einen Wagen lenken dem ein Pferd (nur Zugvieh) und eine Kuh (Zugvieh aber sonst auch ein Nutzvieh, d.h. von „zweifacher Natur“) eingespannt wurden.

Ohne hier uns in den wahrhaftig aufregenden Fragen des Unternehmensrechtes zu verfangen, denken wir doch feststellen zu müssen: auch bei der Elaborierung der Konzeption Sárközy darf man die Doppelnatur der Genossenschaftsverhältnisse (und interhalb derselben besonders die organisatorischen Verhältnisse) aus dem Auge zu verlieren. Hinsichtlich unseres Themas ist dies deshalb von Bedeutung, weil Sárközy diese Verhältnisse auf zweierlei Weise beurteilt, einerseits als solche, die sich von den übrigen genossenschaftlichen Verhältnissen, von den Fragen der Kooperativbewegung nicht trennen lassen (und deshalb auch den Gegenstand des Kooperativenrechtes bilden), andererseits als solche, die, trotz dieser (laut unserer Meinung untrennbaren) Verbindung sich zu den organisatorisch — funktionellen Verhältnissen der übrigen Unternehmungen integrieren lassen, d.h. sie verfügen über Selbständigkeit.

10. Aus der chronologischen Reihenfolge der in der Fachliteratur auftretenden Haupttendenzen haben wir absichtlich den in der Wissenschaft der Rechtstheorie vorhandenen Standpunkt hervorgehoben um ihn als letzten zu behandeln.

Imre SZABÓ unterscheidet in dem sozialistischen Recht die folgenden Arten der Rechtssubjekte:

— Personen (Bürger des sozialistischen Staates)

— der Staat;

— die Organe des Staates (im weiteren in zwei Gruppen geteilt; wirtschaftsführende Organe und machtausübende administrative, gerichtliche, staatsanwältliche) Organe;

— gesellschaftliche Organisationen;

Szabó teilt die *gesellschaftlichen Organisationen in drei grosse Gruppen: Genossenschaften, Massenorganisationen und sonstige gesellschaftliche Organisationen*. Vermutlich hat er die Genossenschaften deshalb unter die gesellschaftlichen Organisationen eingereiht, weil letztere „auf gesetzlich festgelegte Weise und gemäss ihren eigenen Statuten funktionierende Vereinigungen der Staatsbürger“ sind.³⁵

Obgleich dieser Gruppierung der Rechtssubjekte in der Fachliteratur weder eine allgemeine Anerkennung noch eine Kritik zuteil wurde, kann man heute bereits feststellen, dass sie sogar aus der Sicht der Rechtstheorie als allzusehr allgemein erscheint und aufgrund der seit der Erscheinung vergangenen 20 Jahren einer Weiterentwicklung bedarf. Wir halten jedoch auch heute zeitbeständig die *differentia specifica* Szabós die aus zwei Polen herausgeht: der eine ist der Staat, der andere sind die Bürger. Aus dem einen Pol gelangen wir zu der Gruppe der machtausübenden, administrativen, gerichtlichen und staatsanwältlichen Organisationen bzw. zu den wirtschafts-

³⁵ Imre Szabó: Das sozialistische Recht. (Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó Bp. 1963, Seite 364-369.)

führenden Organen des Staates. Auch die natürlichen Personen bringen ihre Organisationen auf die gleiche Weise zustande:

— zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen oder politischen Zwecke die Massenorganisationen (Partei, Gewerkschaft, Jugendverein, Vereine, Klubs, usw.),

— zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Ziele die wirtschaftsführenden Organisationen (zivilrechtliche Assoziationen) kleine Privatunternehmungen, Fachgruppen, Wirtschaftsvereine, usw.) Nun bleibt noch die Frage, ob die Staatsbürger eine einheitliche Organisation zur Verwirklichung beider Zwecke zustandebringen werden (oder können). Die Antwort ist ein historisches Faktum: ja und diese Organisation ist die Genossenschaft.

Heute ist es schon auch eindeutig, dass aus den Kooperationen zwischen den von den Staatsbürgern gebildeten Genossenschaften und den wirtschaftsführenden staatlichen Organisationen eine besondere Art der Rechts-subjekte zustande gekommen ist: die Form der wirtschaftlichen Assoziation. (Falls die in der letzten Zeit gebildeten sogenannten Kleinunternehmungen der Bürger auf langfristig aufrechtbleiben, und auch diese mit den staatlichen Unternehmungen und den Genossenschaften zusammenarbeiten können, so halten wir auch weitere Varianten der Assoziationsformen nicht ausgeschlossen. Da dies nicht zu unserem Thema gehört, soll es nur erwähnt werden, dass auch die Ausarbeitung der Rechtsverhältnisse der Assoziationen im Bereich der Gesetzmässigkeiten derer Entwicklung eine zunehmend dringende Aufgabe unserer Rechtswissenschaft geworden ist.)

11. Zusammenfassend: aufgrund einer Analyse der Fachliteratur des ungarischen Genossenschaftsrechtes und der gesellschaftlichen Organisationsverhältnisses, ferner aufgrund der diesbezüglichen Ergebnisse der Rechtstheorie lässt sich feststellen: die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind solche *Organisationen*, welche die Staatsbürger (anfänglich die Bauern mit eigener Kleinwirtschaft) zwecks Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen (Bewegung) Ziele auf die von dem sozialistischen Staat zugelassene und unterstützte Weise durch *freiwillige Vereinigung* gegründet wurden und die, von den durch diese Genossenschaften gebildeten regionalen Organisationen Landesorganisation (bzw.) des gesellschaftlichen Interessenschutzes in eine Einheit zusammengefasst werden. Die innere und jeweilige Tätigkeit dieser Organisationen werden durch die von der Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsvorschriften festgelegten Statuten bestimmt und von bestimmten Organen des Staates beaufsichtigt.

Aus dieser Feststellung kann man eine sehr wichtige Konklusion ziehen: der gesellschaftlich-organisatorische Charakter der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist in ihren inneren und äusseren Rechtsverhältnissen zu suchen und man kann durch deren Erschliessung die speziellen Beschaffenheiten der Genossenschaften von den Verhältnissen und Organisierungssystemen anderer Organisationen abgrenzen. Dieses spezielle organisatorische System der Genossenschaften, ihre zweifache Natur und ihre Stellung in der Verfassung durch die festgelegten „sozialistischen Gesellschaftsordnung“ eingenommene Stellung wird so lange aufrechtbleiben bis *der Staat* diese durch Gesetz oder aber *die Mitgliedschaft* durch Mittel der Bewegung *abändert*. Bis dahin kann die Rechtswissenschaft (Rechtsschöpfung) ihre Entwicklung dadurch fördern, dass sie zum Erreichen sowohl ihrer wirtschaftlichen als auch ihrer Bewegungszwecke so viele Unterstützung als möglich bietet und nicht bloss die Rechtsschöpfung in die eine oder andere Richtung lenkt.